

**Änderungsantrag zur
Drucksache Nr. XIX/68a
Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung**

Die FDP-Fraktion stellt zur vorbezeichneten Vorlage (Änderungsversion -Entwurf V- in der Fassung vom 09.09.2021) folgende Änderungsanträge zu den §§ 12, 16 und 19:

1. Zu § 12 Abs. 4

Der letzte Satz erhält nach dem Komma folgende Fassung

„ ..., kann der Antrag auch erst in der nächsten Gremienrunde auf die Tagesordnung gesetzt werden.“

Begründung

Anträge, bei denen eine Anhörung eines Beirats erforderlich ist, zwangsweise erst in der übernächsten Gremienrunde auf die Tagesordnung zu setzen, kann zu erheblichen Verzögerungen führen, insbesondere wenn z. B. die Sommerpause bevorsteht. Da viele Anträge (vielleicht auch alle Bauvorhaben) als umweltrelevant eingestuft werden können, würden sich unerwünschte Verzögerungen auf viele Themen erstrecken können. Bei einem Vorlauf von jetzt vier Wochen zwischen der Einreichung von Anträgen bis Behandlung in der SVV ist zudem eine Anhörung zeitlich auch durchaus möglich. Der Stadtverordnetenvorsitzende soll mit der Änderung („kann“) zumindest die Möglichkeit erhalten, hier ein Ermessen auszuüben. Eine strikte Regelung war auch nicht besprochen.

2. Zu § 16

a. In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Der letzte Satz in Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Einreichung der Anfragen gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 bis 7.“

Begründung

Eine Einschränkung des Verweises auf die Sätze 2 und 6 führt zu einer Ungleichbehandlung von Anfragen und Anträgen, die nicht besprochen war und nicht sinnvoll ist. Satz 2 in Abs. 1 kann entfallen, wenn der Verweis wie beantragt erweitert wird.

b. Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat beantwortet die Anfragen in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.“

c. Abs. 3 letzter Satz1 erhält folgende Fassung:

„Mündlich erteilte Antworten werden in Schriftform dem Protokoll als Anlage beigefügt.“

Begründungen

Antworten mit der Einladung zu übersenden, war nicht besprochen und wird auch nicht gewollt sein. Die Änderung im letzten Satz macht deutlich, dass *Antworten* dem Protokoll beigefügt werden sollen.

3. Zu § 19 Abs. 2

Abs. 2 letzter Satz1 erhält folgende Fassung:

„Äußert ein Stadtverordneter oder eine Stadtverordnete oder eine an der Sitzung beteiligte Person den Wunsch, dass von ihm oder ihr keine Tonaufzeichnungen sowie Foto- oder Filmaufnahmen gemacht werden sollen, hat der Sitzungsleiter auf die Beachtung durch den/die Medienvertreter*in hinzuwirken und diese sicherzustellen.“

Begründung:

Die Geschäftsordnung kann Dritte nicht binden, deshalb muss eine Verpflichtung des Sitzungsleiters aufgenommen werden. Die Änderung beseitigt zudem, dass der Satz bislang unvollständig ist.

Weitere Begründung und Hinweise auf kleinere red. Korrekturerfordernisse erfolgen in der Sitzung.

24.02.2022

Uwe Klein

Vorsitzender

FDP-Fraktion